

Gesetz Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 1353.) Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin.
Vom 17ten März 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben beschlossen, für die durch das Statut vom 15ten November 1821. konstituirte Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin eine Börsenordnung zu erlassen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats gebildete Versammlung von Kaufleuten, Maklern, Schiffern und anderen Personen, zur Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art.

§. 2.

Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind:

- 1) Personen weiblichen Geschlechts;
- 2) Personen, welche erweislich nicht des Handels, sondern anderer, demselben fremder Zwecke wegen, sich einfinden;
- 3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handeltreibenden, ohne kaufmännische Rechte, welche in Konkurs gerathen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, oder mit ihren Kreditoren über einen außergerichtlichen Vergleich unterhandeln.

Die Ausschließung solcher Personen dauert so lange, bis der Konkurs aufgehoben, oder beendigt ist, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefunden, oder durch längere Befristung beruhigt sind; es wäre denn, daß die Vorsteher der Kaufmannschaft, wenn sie sich überzeugt haben, daß die Insolvenz allein in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeschlossenen den Zutritt schon früher ausdrücklich gestatten.

Jahrgang 1832. — (No. 1353.)

6

4) Alle

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten April 1832.)